

FESTA A GUARDA
CUN MARCHÀ E MUSICA



Vereinsstatuten

Erstausgabe: März 2007
Revidiert: März 2009

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „GUARDISSIMO“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in 7545 Guarda.

Art. 2

Zweck

Der Verein organisiert Feste und Veranstaltungen in Guarda.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Voraussetzungen

Alle natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Juristische Personen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

Art. 4

Beitritt

Der Beitritt kann jederzeit durch Anmeldung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Begründung ablehnen

Art. 5

Erlöschung der Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod
b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
c) durch Ausschluss

Art. 6

Ausschluss Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder das Ansehen des Vereins schädigen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

Auf Wunsch kann eine schriftliche Begründung verlangt werden.

3. Organisation

Art. 7

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8

Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich durchgeführt.

Kompetenzen Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- d) Festlegung von Mitgliederbeiträgen
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen:
 1. des Präsidenten und des übrigen Vorstands
 2. der Kontrollstelle
 3. der Stimmentzähler
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

Art. 9

Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch die Einladung der Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter der Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird nach Bedarf unter Berücksichtigung der 20-tägigen Einladungsfrist durch den Vorstand einberufen.
Sie wird auch auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 10

Anträge

Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich begründet mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand einzureichen.

Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
Natürliche Personen, sowie Juristische Personen als Kollektivmitglieder, besitzen je eine Stimme.

Art.11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Zwecks Zusammenarbeit soll der Tourismusverein „Guarda Turissem“ mit mindestens einer Person im Vorstand von GUARDISSIMO vertreten sein.

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese Kompetenzen nicht durch Statuten oder Hauptversammlungsbeschlüsse anderen Organen übertragen wurden.

Art. 12

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung jährlich und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzen

Art. 13

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins ergibt sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Überschüssen von Veranstaltungen

Art. 14

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 15

Ausschüttung von Überschüssen

Der Vorstand von GUARDISSIMO entscheidet über die Ausschüttung von Überschüssen, welche durch Veranstaltungen entstanden sind. Institutionen, Vereine und Interessensgemeinschaften in Guarda sind prioritär zu behandeln.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung

Eine Versicherung für Veranstaltungen, welche von GUARDISSIMO organisiert werden, wird von Guarda Turissem gestellt. Die Verantwortung bezüglich Versicherungsverträgen, Prämien, Schadensmeldung und dergleichen obliegt Guarda Turissem.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17

Statutenrevision Anträge auf Statutenänderungen können zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung schriftlich gestellt werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Auflösung Der Verein kann jederzeit, aber nur durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 19

Inkrafttreten Die totalrevidierten Vereinsstatuten treten mit Genehmigung der Gründungsversammlung vom 30.03.09 in Guarda am 01.04.2009 in Kraft.

